

# Traditioneller Taekwon-Do Verband e.V.



## Finanzordnung

Stand: September 2018



## **§ 1 Allgemeines**

Diese Finanzordnung ist Grundlage für eine geordnete und einheitliche Finanzstruktur innerhalb des Verbands.

Daher ist sie für alle Mitglieder des Verbands verbindlich und betrifft auch nur dessen Veranstaltungen.

## **§ 2 Beitrag**

### **§ 2.1 Aufnahmebeitrag**

Die Aufnahme in den Verband ist kostenlos.

### **§ 2.2 Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt zur Zeit 12,00 EUR pro Mitglied.

## **§ 3 Kosten**

### **§ 3.1 Verbandssportpaß**

Die Kosten für einen Verbandssportpaß betragen 10,00 EUR.

Der Paß ist Eigentum des Paßinhabers und verbleibt in dessen Besitz.

### **§ 3.2 Urkunde**

Die Beträge für die Urkunden sind wie folgt festgelegt:

- 1) Kup – 1,00 EUR pro Stück
- 2) Dan – kostenlos
- 3) Lehrgang – kostenlos
- 4) Meisterschaft – 2,50 EUR pro Stück

### **§ 3.3 Ausweis**

Der Lizenzausweis ist Eigentum des Verbands und wird den Mitgliedern mit jeder neuen Lizenz kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder mit Lizenzende, ist der Lizenzausweis unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen bzw. gut verpackt auf eigene Kosten zurückzusenden.

Bei Verlust oder Beschädigung wird für einen Ersatzausweis eine Wiederbeschaffungspauschale von 10,00 EUR erhoben.

### **§ 3.4 Stempel**

Der Stempel ist Eigentum des Verbands und wird den Vereinen/Schulen bzw. lizenzierten Prüfern einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder mit Lizenzende, ist der Stempel unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen bzw. gut verpackt auf eigene Kosten zurückzusenden.

Bei Verlust oder Beschädigung wird für einen Ersatzstempel eine Wiederbeschaffungspauschale von 50,00 EUR erhoben.

### **§ 3.5 Drucker**

Der Drucker ist Eigentum des Verbands und wird den Vereinen/Schulen, die einen lizenzierten Prüfer haben, einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die laufenden Kosten (z.B. Papier, Tinte, Wartung, Reparatur) sind von den Vereinen/Schulen zu tragen.

Um eine lange Lebensdauer und hochwertige Ausdrücke zu erzielen, dürfen nur neue originale Herstellerpatronen verwendet werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist der Drucker inkl. Zubehör unversehrt dem Vorstand auszuhändigen bzw. sehr gut verpackt auf eigene Kosten als versichertes Paket zurückzusenden.

Bei Verlust oder Beschädigung wird für einen Ersatzdrucker eine Wiederbeschaffungspauschale von 100,00 EUR erhoben.

### **§ 3.6 Kup-Streifen**

Der Kup-Streifen wird den erfolgreichen Kup-Prüfungsteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

### **§ 3.7 Budo-Gürtel**

Der Budo-Gürtel wird den erfolgreichen Dan-Prüfungsteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

### **§ 3.8 Krawatte**

Die Verbandskrawatte wird den Mitgliedern einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

Eine Ersatzkrawatte wird den Mitgliedern mit 20,00 EUR in Rechnung gestellt.

### **§ 3.9 Hemd**

Das Verbandshemd wird den Mitgliedern einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

Ein Ersatzhemd wird den Mitgliedern mit 50,00 EUR in Rechnung gestellt.

### **§ 3.10 Kup-Prüfung**

Die Prüfungsgebühr wird vom Verein festgelegt und darf inkl. Gürtel/Kup-Streifen und Aufwandsentschädigung für den Prüfer nicht mehr als 20,00 EUR betragen.

Außerdem müssen die Kosten für die Testbretter separat aufgeführt werden.

### **§ 3.11 Dan-Prüfung**

Die Prüfungsgebühr inkl. Dan-Urkunde, Bruchtestholz und besticktem Budo-Gürtel ist zum angestrebten Dan-Grad wie folgt gestaffelt:

- 1) 1. - 3. Dan – 75,00 EUR pro Teilnehmer
- 2) 4. - 7. Dan – 100,00 EUR pro Teilnehmer

### **§ 3.12 Lehrgang**

Lehrgänge mit internen Lehrgangslleitern sind kostenlos.

Für Lehrgänge mit externen Lehrgangslleitern wird eine individuelle Lehrgangsgebühr vom Vorstand festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

### **§ 3.13 Bruchtestholz**

Die Beträge für die Holzbretter sind wie folgt gestaffelt:

- 1) 15 mm – 1,00 EUR pro Stück
- 2) 20 mm – 1,10 EUR pro Stück
- 3) 25 mm – 1,20 EUR pro Stück
- 4) 30 mm – 1,30 EUR pro Stück

## **§ 4 Aufwandsentschädigung**

### **§ 4.1 Kup-Prüfer**

Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,00 EUR x Dan-Grad x Prüfungsteilnehmer.

### **§ 4.2 Dan-Prüfungsvorsitzender**

Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,00 EUR x Dan-Grad x Prüfungsteilnehmer.

### **§ 4.3 Dan-Prüfer**

Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,50 EUR x Dan-Grad x Prüfungsteilnehmer.

### **§ 4.4 Lehrgangleiter**

Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 50,00 EUR pro Lehrgangstag.

### **§ 4.5 Kampfrichter**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für eine durchgängige Kampfrichtertätigkeit eines Turniers gewährt.

Diese ist in Abhängigkeit einer gültigen Kampfrichterlizenz wie folgt gestaffelt:

- 1) Kampfrichterlizenz C – 10,00 EUR
- 2) Kampfrichterlizenz B – 20,00 EUR
- 3) Kampfrichterlizenz A – 40,00 EUR

## **§ 5 Meisterschaft**

Der Verband ist der Veranstalter der Meisterschaft und für den Turnierablauf verantwortlich.

Der Ausrichter ist für die Beschaffung einer geeigneten Sporthalle zuständig.

Außerdem ist er für die Organisation und den Aufbau der Wettkampfumgebung verantwortlich.

Eine eventuell anfallende Hallennutzungsgebühr trägt der Verband.

Es ist jedoch auch möglich, daß mit Zustimmung des Verbands der Ausrichter die gesamte Meisterschaft auf eigene Rechnung durchführt.

In einem solchen Fall sind die § 5.1 bis § 5.4 außer Kraft gesetzt.

Es sind nur Beträge für die Meisterschafturkunden zu zahlen.

### **§ 5.1 Startgebühr**

Die Startgebühren sind Einnahmen des Verbands und werden vom Vorstand wie folgt festgelegt:

- 1) eine Disziplin – 15,00 EUR pro Teilnehmer
- 2) jede weitere Disziplin – zusätzlich 10,00 EUR pro Teilnehmer

### **§ 5.2 Finanzielle Unterstützung**

Als finanzielle Unterstützung erhält der Ausrichter 2,00 EUR pro Teilnehmer.

Außerdem wird den Mitgliedern des Ausrichters eine Ermäßigung von 50% auf die Startgebühr gewährt.

### **§ 5.3 Ehrengaben**

Der Verband stellt alle notwendigen Urkunden und Ehrengaben.

### **§ 5.4 Kampfrichteraufwandsentschädigung**

Die Kampfrichteraufwandsentschädigung nach § 4.4 zahlt der Verband.

### **§ 6 Kilometerpauschale**

Die Kilometerpauschale wird erst ab 51 Fahrkilometer gewährt und beträgt 0,15 EUR pro gefahrene Kilometer.

Es ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden.

### **§ 7 Trainerzuschuß**

Auf Antrag erhalten die Vereine und Schulen einen Trainerzuschuß.

Dieser wird in Abhängigkeit einer gültigen Trainerlizenz für den einzelnen Lizenzinhaber nur einmal jährlich gewährt und ist wie folgt gestaffelt:

- 1) Trainerlizenz C – 10,00 EUR
- 2) Trainerlizenz B – 20,00 EUR
- 3) Trainerlizenz A – 40,00 EUR

Die maximale Bezuschussung für den Verein/Schule ist begrenzt auf die in Rechnung gestellten Jahresmarken aus der aktuellen Bestandserhebung.

**§ 8 Mahnwesen**

**§ 8.1 Zahlungserinnerung**

Eine Zahlungserinnerung wird nur einmal geschrieben und ist kostenlos.

**§ 8.2 Mahnung**

Eine Mahnung wird nur einmal geschrieben und als Einschreiben mit Rückschein versendet. Das dafür anfallende Briefporto trägt der Schuldner.

**§ 8.3 Gerichtliches Mahnverfahren**

Alle Kosten für das gerichtliche Mahnverfahren trägt der Schuldner.

**§ 9 Versandkosten**

Die Versandkostenpauschale beträgt 7,50 EUR pro Sendung.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt am 30.09.2018 in Kraft.